

## **Urheberrechtsverletzungen**

### **Handreichung für die Schulen im Regierungsbezirk Köln**

#### 1) Urheberrecht in der Schule

Innerhalb der Schule gilt das Urheberrecht ebenso wie im täglichen Rechtsverkehr. Das bedeutet, dass Sie die Werke Dritter grundsätzlich nur dann nutzen dürfen, wenn Sie eine entsprechende Lizenz oder Genehmigung des Urhebers / der Urheberin erwerben. Einzelheiten insbesondere zu der Frage, was ein geschütztes Werk ist, finden Sie u.a. bei der Medienberatung NRW ([www.medienberatung.nrw.de](http://www.medienberatung.nrw.de)). Hier finden Sie eine Anleitung zu Urheber- und Nutzungsrecht in der Schule ([https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/de/themen/urheber\\_und\\_nutzungsrecht\\_an\\_schule/urheber- und nutzungsrecht an schule.html](https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/de/themen/urheber_und_nutzungsrecht_an_schule/urheber-und-nutzungsrecht-an-schule.html)).

Des Weiteren hat die Bezirksregierung Münster auf ihrer Internetseite eine Informationsschrift „Urheberrecht trifft Schule“ sowie einen Flyer mit Hinweisen zur Beachtung des Urheberrechts in der Schule veröffentlicht ([https://www.bezreg-muenster.de/de/schule\\_und\\_bildung/a-z/urheberrecht/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/a-z/urheberrecht/index.html)).

Gehen Sie im Zweifel davon aus, dass das Werk geschützt ist – auch wenn es „frei“ bzw. kostenlos ohne weiteres im Internet erhältlich ist.

Es gibt im Urheberrecht grundsätzlich keine Erleichterungen für Schulen. Ausnahmen hiervon müssen von der obersten Schulaufsicht konkret verhandelt werden. Dies ist beispielsweise durch den erneuerten Gesamtvertrag „Vervielfältigung an Schulen“ aus dem Jahr 2022 zwischen den Bundesländern, den Verwertungsgesellschaften VG Wort, VG Musikedition und Bild-Kunst sowie den Bildungsmedienverlagen geschehen (versandt mit Rundverfügung vom 26.01.2024).

Ebenfalls hat das Ministerium für Schule und Bildung einen Gesamtvertrag mit der GEMA hinsichtlich der Wiedergabe von Musik an Schulen geschlossen (BASS 16-11 Nr. 3).

In fast allen Fällen erfolgen Abmahnungen aufgrund von Urheberrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Schulhomepage. Dort können geschützte Werke besonders schnell und einfach eingestellt werden, ohne dass die Frage der Genehmigung oder Lizenzierung hinreichend geprüft wurde. Die häufigsten

Verstöße erfolgen mittels geschützter Fotos, Cartoons, Karten- oder Kartenausschnitten und „Icons“ (Piktogrammen und animierten Bildern).

Im Urheberrecht gibt es keine Schuldfrage und keinen gutgläubigen Erwerb, d.h. alleine die Tatsache, dass ein fremdes Werk ohne Lizenzierung veröffentlicht wird, genügt bereits für den Verstoß. Dies gilt selbst dann, wenn die verursachende Person keinen entsprechenden Vorsatz hatte und selbst dann, wenn er oder sie davon ausging, das Werk dürfe veröffentlicht werden. Wenn also z.B. ein Foto von einer Homepage heruntergeladen wird und der Betreiber / die Betreiberin der Homepage der Schule die Veröffentlichung auf ihrer Homepage erlaubt, dann begeht die Schule trotzdem einen Urheberrechtsverstoß, wenn sich später herausstellt, dass der Betreiber / die Betreiberin doch nicht die Rechtsinhaberschaft oder Urheberschaft innehatte.

Dies ist deshalb besonders problematisch, weil es spezialisierte Anwaltskanzleien gibt, die im Auftrag von Urhebern / Urheberinnen bzw. Rechteinhabern / Rechteinhaberinnen Suchprogramme das Internet durchforsten lassen, um nichtlizenzierte Veröffentlichungen zu finden. Im Erfolgsfall kommt es dann zu einer Abmahnung. Gehen Sie davon aus, dass nichtlizenzierte Werke auf Ihrer Homepage früher oder später entdeckt werden.

Ein neues Phänomen ist der Umgang mit kostenfrei verfügbaren Werken, insbesondere Fotos. Diese werden in Fotodatenbanken im Internet eingestellt und zur kostenfreien Veröffentlichung angeboten. Bitte gehen Sie davon aus, dass jedes Foto geschützt ist und durch das Herunterladen eine Lizenzvereinbarung zustande kommt. Unterschiede gibt es nur bei der Frage, wie der Fotograf / die Fotografin bzw. der Urheber / die Urheberin seine oder ihre Lizenzen gestaltet. Im Falle der „kostenlosen“ Fotos sind diese in der Regel mit einer sog. Creative Commons (CC) Lizenz versehen. CC-Lizenzen sind vorformulierte Lizenzen, die wie Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet werden. Es gibt sie in verschiedenen Varianten, Einzelheiten finden Sie unter <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>. Zwar ist dann für das Foto tatsächlich keine Lizenzgebühr zu entrichten, jedoch ist die jeweilige Lizenz an bestimmte Bedingungen geknüpft, die sich aus der jeweiligen Variante der CC-Lizenz ergeben. In der Regel wird mindestens verlangt, dass bei der Veröffentlichung des Fotos der Urheber / die Urheberin genannt wird sowie der Link genannt wird, über den das Foto heruntergeladen wurde. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, wird gegen die

Lizenzvereinbarung verstoßen und es kann ebenfalls zu Abmahnungen kommen. Hier sind inzwischen Modelle bekannt geworden, bei denen offensichtlich gezielt Kunden solcher kostenfreien Plattformen von den Rechteinhabern abgemahnt werden, weil sie die Lizenzbedingungen nicht erfüllt haben.

## II) Prävention

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für den Internetauftritt der Schule. Sie muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass keine Urheberrechtsverstöße begangen werden. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Sensibilisierung des Kollegiums, vor allem derjenigen, die den Internetauftritt betreuen. Auch ist – ggfs. durch technische Maßnahmen - darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler keine geschützten Inhalte herunterladen. Sinnvoll ist es, genau festzulegen, welche Personen innerhalb der Schule für die Betreuung der Schulhomepage verantwortlich sind und wie diese Person(en) durch die Schulleitung kontrolliert werden. Zum anderen ist es ratsam, zu vereinbaren, nach welchem Verfahren an der Schule Informationen im Internet veröffentlicht werden und wie ggfs. Einwilligungen oder Lizenzen nachgewiesen / dokumentiert werden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://irights.info/> (dort vor allem in der Rubrik „Broschüren“). In der Rubrik „Fotos + Grafiken“ finden sich verschiedene Artikel über die sichere Verwendung von Fotos auf Webseiten und auch Hinweise, wo kostenlose Fotos zu finden sind.

Bei kostenlosen Inhalten ist immer zu prüfen, welche Lizenzvereinbarung gerade geschlossen wird und welche Bedingungen sie beinhaltet. Bei Unklarheiten sollte man den Rechteinhaber / die Rechteinhaberin anschreiben und um Genehmigung bzw. Bestätigung bitten und die Antwort archivieren. Bei kostenlosen Downloads empfiehlt sich ein Ausdruck des Screenshots der eingeblendeten Lizenzversion oder –vereinbarung. Dies ist aus Beweisgründen wichtig, falls der Rechteinhaber / die Rechteinhaberin diese später verändert oder den Eintrag löscht.

Auch sollte immer genau das Impressum einer Homepage gelesen werden, ebenso die weiteren Angaben zum Werk, um feststellen zu können, wer der Urheber / die Urheberin ist und unter welchen Bedingungen eine Lizenz zustande kommt.

Da es in letzter Zeit gehäuft zu entsprechenden Verfahren kam, bitte ich Sie, Ihre Internetauftritte auf etwaige Urheberrechtsverstöße zu prüfen. Sofern entsprechendes geschütztes Material ohne oder mit zweifelhafter Lizenz eingestellt ist, ist dieses umgehend zu löschen.

### III) Vorgehen bei Abmahnung

Sollten Sie eine urheberrechtliche Abmahnung erhalten, sind die folgenden Schritte erforderlich:

#### 1) Prüfung, ob ein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt

Sie prüfen – ggfs mit Unterstützung der Schulaufsicht - ob der behauptete Sachverhalt zutrifft und tatsächlich ein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt. Wenn Sie für das Werk über eine Genehmigung oder Lizenz verfügen, müssen Sie dies gegenüber dem Abmahnenden nachweisen. Dann sind keine weiteren Schritte nötig.

#### 2) Beseitigung des Verstoßes

Liegt tatsächlich ein Verstoß vor, muss dieser unverzüglich beseitigt werden, d.h. die betroffenen Inhalte müssen so von der Homepage entfernt werden, dass sie von außen nicht mehr abrufbar sind. Ziehen Sie im Zweifel den Schulträger hinzu, damit dieser ggfs entsprechende IT-Unterstützung gewähren kann. Lassen Sie dabei die Information sichern, über welchen Zeitraum die Inhalte auf der Homepage eingestellt waren – der Rechteinhaber hat Anspruch auf entsprechende Auskunft, da die Dauer des Verstoßes Einfluss auf die Höhe des Schadensersatzes hat.

#### 3) Umgehende Information der Schulaufsicht

Spätestens jetzt muss die Schulaufsicht informiert werden, dabei sind die vom Rechteinhaber übersandten Unterlagen beizufügen. Die Schulaufsicht berät aber idealerweise bereits ab Eingang der Abmahnung.

#### 4) Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung

In der Regel werden Sie zur Abgabe einer – meist schon beigefügten – strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Bitte unterschreiben Sie diese keinesfalls – Sie erhalten von der Schulaufsicht eine mit unserem Justizariat abgestimmte modifizierte Unterlassungserklärung. Diese wird durch die Schulleiterin/ den Schulleiter unterzeichnet und direkt an den Abmahnenden versendet. Sie darf zudem erst dann

unterschrieben werden, wenn die betroffenen Inhalte entfernt sind, da Sie sonst sofort gegen die Unterlassungserklärung verstoßen würden. Die Unterlassungsverfügung dient dem Abmahnenden dazu, die Gefahr der Wiederholung des Urheberrechtsverstößes zu minimieren, da bei einem erneuten Verstoß aufgrund der Erklärung eine Strafzahlung geleistet werden muss.

#### 5) Schadensersatz

In aller Regel verlangen die Abmahnenden Schadensersatz in Form einer erhöhten Lizenzgebühr und der Anwaltskosten. Die Bearbeitung erfolgt durch Dezernat 47, da es sich um einen Amtshaftungsanspruch gegen das Land Nordrhein-Westfalen handelt. Dort wird die Höhe des Schadensersatzes geprüft und ggfs. an den Abmahnenden gezahlt. Danach erfolgt eine Prüfung des Regresses gegen die verantwortlichen Beschäftigten in der Schule. Ein Regress kommt in Betracht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Daher bitte ich Sie auch im eigenen Interesse, Urheberrechtsverstöße zu vermeiden.